



Wissenschaftliche Dienste

Abteilung II

Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

Aktenzeichen WD 2-2/52-1579

20. Mai 2009

Regelungen zu äußerlichen Bekundungen religiöser Überzeugungen durch verbeamtete Lehrkräfte bzw. Beamtinnen und Beamte zur Anstellung

A. Auftrag:

Die Fraktion der FDP hat den Wissenschaftlichen Dienst gebeten, zu dem Themenkomplex "Tragen äußerlicher Bekundungen religiöser Überzeugungen durch verbeamtete Lehrkräfte bzw. Beamtinnen und Beamte zur Anstellung" eine länderübergreifende Recherche mit folgenden Fragestellungen durchzuführen:

1. Welche Regelungen bestehen in welchen Ländern hinsichtlich der genannten äußerlichen Bekundungen religiöser Überzeugungen durch verbeamtete Lehrkräfte bzw. Beamtinnen und Beamte zur Anstellung?
2. Soweit in den Ländern gesetzliche Regelungen existieren:
 - a) Welche Mechanismen sind in diesen Regelungen geschaffen worden, um Konflikte, die sich aus möglichen Interessenkollisionen zwischen dem Erziehungsrecht der Eltern und dem Weisungsrecht der Schulbehörden einerseits, sowie der Glaubensfreiheit der einzelnen Lehrkräfte andererseits ergeben können, aufzulösen?
 - b) Wie – wenn überhaupt – differenzieren diese Regelungen zwischen dem Tragen von Kleidungsstücken als Ausdruck der persönlichen religiösen Überzeugung der Lehrkraft und dem Tragen von Kleidungsstücken im Wege von politisch-weltanschaulicher Überzeugungsarbeit?
3. Soweit in den Ländern keine gesetzlichen Regelungen existieren:
 - a) Ergeben sich aufgrund von parlamentarischen Initiativen und Anfragen sowie entsprechenden Berichten in den jeweiligen Landtagen Erkenntnisse, mit welchem tatsächlichen Konfliktpotential in Bezug auf religiöse Glaubensäußerungen durch das Tragen spezieller Kleidungsstücke seitens Lehrkräften zu rechnen ist, bzw. gibt es Erkenntnisse, dass sich ein entsprechendes, abstraktes Konfliktpotential bereits in einzelnen Fällen konkretisiert und realisiert hat?
 - b) Ergibt sich aus den genannten Parlamentsdokumenten, ob es in diesen Ländern Mechanismen zur Konfliktauflösung im Spannungsfeld der unter 2a. genannten möglichen Interessenskollisionen gibt und wenn ja, welcher Art diese sind?

B. Gutachtliche Stellungnahme

1. Welche Regelungen bestehen in welchen Ländern hinsichtlich der genannten äußerlichen Bekundungen religiöser Überzeugungen durch verbeamtete Lehrkräfte bzw. Beamtinnen und Beamte zur Anstellung?

Regelungen hinsichtlich der äußerlichen Bekundung religiöser Überzeugungen bestehen in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland.

Sie werden im Folgenden wiedergegeben.

a. Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wurde im Nachgang zu der "Kopftuch-Entscheidung" des Bundesverfassungsgerichts eine Änderung des Schulgesetzes beschlossen¹.

Die in § 38 des Schulgesetzes (SchulG Ba-Wü) durch Gesetz vom 1. April 2004² neu eingefügten Absätze 2 bis 5 lauten wie folgt:

"(2) Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 12 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg³ und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das religiöse Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht nach Artikel 18 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

(3) Die Ernennung eines Bewerbers nach § 9 des Landesbeamtengesetzes für eine Tätigkeit an öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass er die Gewähr für die Einhaltung des Absatzes 2 in seiner gesamten, voraussichtlichen Dienstzeit bietet. Für die Versetzung einer Lehrkraft eines anderen Dienstherrn in den baden-württembergischen Schuldienst gilt Satz 1 entsprechend.

¹ Gesetzesbeschluss des Landtags Baden-Württemberg, Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes, Drucksache 13/3091

² GBl. S. 178

³ Wortlaut der genannten Artikel der Verfassung des Landes Baden-Württemberg:

Artikel 12 Abs. 1: "Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen."

Artikel 15 Abs. 1: "Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben."

Artikel 16 Abs. 1: "In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen."

(4) Für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt können auf Antrag Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 im Einzelfall vorgesehen werden, soweit die Ausübung der Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der amtlichen Neutralität und des Schulfriedens nicht entgegenstehen.

(5) Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis."

Neben der Regelung für den Schulbereich findet sich in § 7 Abs. 6 bis 8 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz)⁴ eine entsprechende Regelung für Einrichtungen, die in der Trägerschaft des Landes, einer Kommune oder eines Kommunalverbandes stehen.

b. Bayern

In Bayern enthält Art. 59 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen⁵ folgende Regelung:

"(2) Die Lehrkräfte haben den in Art. 1 und 2 niedergelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Lehrpläne und Richtlinien für den Unterricht und die Erziehung zu beachten. Sie müssen die verfassungsrechtlichen Grundwerte glaubhaft vermitteln. Äußere Symbole und Kleidungsstücke, die eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, dürfen von Lehrkräften im Unterricht nicht getragen werden, sofern die Symbole oder Kleidungsstücke bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern auch als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung einschließlich den christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerten nicht vereinbar ist. Art. 84 Abs. 2⁶ bleibt unberührt. Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können im Einzelfall Ausnahmen von der Bestimmung des Satzes 3 zugelassen werden."

c. Berlin

In Berlin wurde durch das Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin (VvB)⁷ eine über den Schulbereich hinausgehende Regelung erlassen. Aus dem Gebot der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates leitet das Land Berlin ab, dass sich Beschäftigte des Landes Berlin in Bereichen, in denen die Bürger in besonderer Weise dem staatlichen Einfluss unterworfen sind, in ihrem religiösen und weltanschaulichen Bekenntnis zurückhalten müssen⁸. Das Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin hat folgenden Wortlaut:

"§ 1
Beamten und Beamte, die im Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs oder der Polizei beschäftigt sind, dürfen innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den

⁴ In der Fassung vom 19. März 2009, GBl. S. 161, 162

⁵ In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000, GVBl. S. 414, ber. S. 632, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008, GVBl. S. 467

⁶ Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen lautet: „Politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände ist nicht zulässig.“

⁷ Vom 27. Januar 2005, GVBl. S. 92; dieses Gesetz ist als Art. I des Gesetzes zur Schaffung eines Gesetzes zu Art. 29 VvB und zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes erlassen.

⁸ Vgl. Präambel zum Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin

Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen. Das gilt im Bereich der Rechtspflege nur für Beamtinnen und Beamte, die hoheitlich tätig sind.

§ 2

Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag in den öffentlichen Schulen nach dem Schulgesetz dürfen innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen. Dies gilt nicht für die Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht.

§ 3

§ 2 Satz 1 findet keine Anwendung auf die beruflichen Schulen im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Schulgesetzes sowie auf Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Schulgesetzes. Die oberste Dienstbehörde kann für weitere Schularten oder für Schulen besonderer pädagogischer Prägung Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die weltanschaulich-religiöse Neutralität der öffentlichen Schulen gegenüber Schülerinnen und Schüler nicht infrage gestellt und der Schulfrieden nicht gefährdet oder gestört wird.

§ 4

Für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und andere in der Ausbildung befindliche Personen können Ausnahmen von den §§ 1 und 2 zugelassen werden. Die beamtenrechtliche Entscheidung trifft die Dienstbehörde, die Entscheidung in den übrigen Fällen die jeweils zuständige Personalstelle.

§ 5

Für Angestellte und Auszubildende der Berliner Verwaltung, die in den in § 1 genannten Bereichen tätig sind, gilt § 1 entsprechend.

§ 6

Das Land Berlin hat darauf hinzuwirken, dass bei der Errichtung von juristischen Personen des privaten Rechts durch das Land Berlin und bei der Umwandlung von Einrichtungen des Landes Berlin in juristische Personen des privaten Rechts auch diese das Diskriminierungsverbot beachten. Ebenso hat das Land Berlin darauf hinzuwirken, dass auch juristische Personen des privaten Rechts, an denen das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, das Diskriminierungsverbot beachten."

Daneben besteht auch für das Personal in Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft eine Regelung in § 7 Abs. 5 und 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, die allerdings von den Bestimmungen für Beamte, entsprechende Angestellte der Berliner Verwaltung und Lehrkräfte deutlich abweicht.

d. Bremen

In Bremen ist durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes⁹ ein § 59 b in das Bremische Schulgesetz¹⁰ eingefügt worden, dessen Absätze 4 und 5 Regelungen zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität enthalten. Sie lauten wie folgt:

⁹ Vom 28. Juni 2005, GBl. S. 245

¹⁰ In der Fassung vom 28. Juni 2005, GBl. S. 260

"(4) Die öffentlichen Schulen haben religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren. Dieser Verpflichtung muss das Verhalten der Lehr- und Betreuungskräfte in der Schule gerecht werden. Die Lehrkräfte und das betreuende Personal müssen in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schülerinnen und Schüler sowie auf das Recht der Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen, ihren Kindern in Glaubens- und Weltanschauungsfragen Überzeugungen zu vermitteln. Diese Pflichten der Lehrkräfte und des betreuenden Personals erstrecken sich auf die Art und Weise einer Kundgabe des eigenen Bekenntnisses. Auch das äußere Erscheinungsbild der Lehrkräfte und des betreuenden Personals darf in der Schule nicht dazu geeignet sein, die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu stören oder Spannungen, die den Schulfrieden durch Verletzung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität gefährden, in die Schule zu tragen.

(5) Für Referendare und Referendarinnen gilt Absatz 4 nur, soweit sie Unterricht erteilen."

e. Hessen

In Hessen wurde durch das Gesetz zur Sicherung der staatlichen Neutralität¹¹ ebenfalls eine über den Schulbereich hinausgehende Regelung erlassen, welche in Artikel 1 eine Änderung des Hessischen Beamtengesetzes und in Artikel 2 eine Änderung des Hessischen Schulgesetzes vorsieht.

In § 68 des Hessischen Beamtengesetzes wurde folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Beamte haben sich im Dienst politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten. Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden. Bei der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 ist der christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen angemessen Rechnung zu tragen."

In § 86 des Hessischen Schulgesetzes wurde folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Zur Gewährleistung der Grundsätze des § 3 Abs. 1 haben Lehrkräfte in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren; § 8¹² bleibt unberührt. Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule zu gefährden. Bei der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 ist der christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen angemessen Rechnung zu tragen. Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst kann die zuständige Behörde auf Antrag abweichend von Satz 2 im Einzelfall die Verwendung von Kleidungsstücken, Symbolen oder anderen Merkmalen zulassen, soweit nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen."

¹¹ Vom 18. Oktober 2004, GVBl. I S. 306 und GVBl. 2005 I S. 95 (berichtigt)

¹² § 8 des Hessischen Schulgesetzes enthält Bestimmungen über die Durchführung von Religions- und Ethikunterricht.

f. Niedersachsen

In Niedersachsen wurden durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes¹³ in § 51 des Niedersächsischen Schulgesetzes folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

"(3) Das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften in der Schule darf, auch wenn es von einer Lehrkraft aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen gewählt wird, keine Zweifel an der Eignung der Lehrkraft begründen, den Bildungsauftrag der Schule (§ 2) überzeugend erfüllen zu können. Dies gilt nicht für Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft.

(4) Absatz 3 gilt auch für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, soweit sie eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. Für sie können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden."

Für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 51 Abs. 3 gem. § 53 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes entsprechend.

Lediglich bei der Erteilung von Religionsunterricht dürfen Lehrkräfte gemäß § 127 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in ihrem Erscheinungsbild ihre religiöse Überzeugung ausdrücken.

g. Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen wurden durch das Erste Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen¹⁴ in § 57 des Schulgesetzes folgende neue Absätze 4 und 6 eingefügt:

"(4) Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 7 und 12 Abs. 6 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht und in den Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen.

...

(6) Die Einstellung einer Lehrerin oder eines Lehrers setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass sie oder er die Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 4 in der gesamten voraussichtlichen Dienstzeit bietet. Entsprechendes gilt für die Versetzung einer Lehrerein oder eines Lehrers eines anderen Dienstherrn in den nordrhein-westfälischen Schuldienst. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können von der Einstellungsbehörde auf Antrag Ausnahmen vorgesehen werden, soweit die Ausübung ihrer Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche

¹³ Vom 29. April 2004, GVBl. S. 140/141

¹⁴ Vom 13. Juni 2006, GVBl. S. 270

Interessen an der Wahrung der staatlichen Neutralität und des Schulfriedens nicht entgegenstehen."

Gemäß § 58 Satz 2 Schulgesetz NRW gilt § 57 Abs. 4 und 6 entsprechend für sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

h. Saarland

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland¹⁵ (Schulordnungsgesetz) wurde nach § 1 Abs. 2 Schulordnungsgesetz folgender Absatz 2a¹⁶ eingefügt:

"(2a) Die Schule unterrichtet und erzieht die Schülerinnen und Schüler bei gebührender Rücksichtnahme auf die Empfindungen anders denkender Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte. Der Erziehungsauftrag ist in der Art zu erfüllen, dass durch politische, religiöse, weltanschauliche oder ähnliche äußere Bekundungen weder die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern und Eltern noch der politische, religiöse oder weltanschauliche Schulfrieden gefährdet oder gestört werden."

2. Soweit in den Ländern gesetzliche Regelungen existieren:

- a) **Welche Mechanismen sind in diesen Regelungen geschaffen worden, um Konflikte, die sich aus möglichen Interessenkollisionen zwischen dem Erziehungsrecht der Eltern und dem Weisungsrecht der Schulbehörden einerseits, sowie der Glaubensfreiheit der einzelnen Lehrkräfte andererseits ergeben können, aufzulösen?**

(1) Gemeinsamer "Grundmechanismus"

Der in den vorhandenen Regelungen vorgesehene "Grundmechanismus" zur Auflösung des Konfliktes zwischen der Glaubensfreiheit der einzelnen Lehrkräfte an öffentlichen Schulen einerseits sowie der Glaubensfreiheit der Schüler, dem Erziehungsrecht der Eltern und der Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität andererseits besteht im Grundsatz darin, dass im Bereich der Schule regelmäßig die Glaubensfreiheit der einzelnen Lehrkraft eingeschränkt wird, um Konflikte mit Schülern, Eltern oder anderen Lehrkräften von vorneherein zu vermeiden.

Durch die jeweiligen Bestimmungen soll bereits die abstrakte Möglichkeit einer Gefährdung der staatlichen Neutralität bzw. des Schulfriedens oder eines Konflikts durch das Auftreten der Lehrkraft verhindert werden. Es kommt nicht darauf an, ob es bereits zu Konflikten aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes einer Lehrkraft gekommen ist, dies zu erwarten ist oder die Lehrkraft darüber hinaus durch ein konkretes Verhalten, das sich als Versuch einer Beeinflussung oder gar Missionierung der anvertrauten Schüler darstellt, ihre dienstlichen Pflichten verletzt hat.

¹⁵ Gesetz Nr. 1555 vom 23. Juni 2004, Amtsbl. S. 1510

¹⁶ Geändert durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes Nr. 1650 vom 16. Juni 2008, Amtsbl. S. 1258

Alle vorhandenen Regelungen sehen daher eine Beschränkung der Glaubens- bzw. Meinungsfreiheit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vor, indem sie das Tragen bestimmter Kleidungsstücke, Symbole und zum Teil auch sonstige äußere Bekundungen für sämtliche - nicht nur für die verbeamteten - Lehrkräfte (grundsätzlich) verbieten. Zum Teil gilt das Verbot auch für sonstiges pädagogisches Personal an Schulen.

Eine Einschränkung erfährt dieses Verbot wegen des staatlichen Ausbildungsmonopols für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst. Mit Ausnahme der saarländischen Bestimmung sehen sämtliche vorhandenen Regelungen für den Vorbereitungsdienst ausdrücklich die Möglichkeit einer Ausnahme von dem generellen Verbot vor, wobei die Regelungen in ihrer konkreten Ausgestaltung jedoch zum Teil voneinander abweichen. Auch wenn die saarländische Bestimmung eine solche Ausnahme nicht ausdrücklich vorsieht, findet sich in der Begründung zu dem zu Grunde liegenden Gesetzentwurf doch der Hinweis, dass auch dort vor dem Hintergrund des staatlichen Ausbildungsmonopols Ausnahmen für den Vorbereitungsdienst möglich sein sollen¹⁷.

(2) Unterschiede der einzelnen Konfliktlösungsmechanismen

Im Detail unterscheiden sich die jeweiligen Konfliktlösungsmechanismen in den verschiedenen Bundesländern allerdings zum Teil erheblich.

Inhaltliche Unterschiede ergeben sich insbesondere bei der Frage, welche Bekundungen von der Bestimmung jeweils erfasst werden sollen und in welchen Fällen diese verboten sein sollen.

Die Regelungen in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, und im Saarland erfassen sämtliche äußeren Bekundungen politischer, religiöser, weltanschaulicher oder ähnlicher Art und stellen für ein Verbot darauf ab, ob von diesen Bekundungen eine abstrakte Gefährdung für die Neutralität des Landes gegenüber den Schülern und Eltern und/oder für den Schulfrieden ausgeht. Unter den Begriff der Bekundungen fallen auch mündliche oder schriftliche Äußerungen¹⁸.

Gleichgerichtete Regelungen finden sich in Hessen und Bremen. Allerdings bezieht sich das Gebot dort nicht auf sämtliche äußeren Bekundungen, sondern nur auf das äußere Erscheinungsbild der Lehrkraft.

In Bremen darf darüber hinaus das äußere Erscheinungsbild der Lehrkräfte und des betreuenden Personals lediglich nicht geeignet sein, die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen der Schüler und Erziehungsberechtigten zu stören oder den Schulfrieden durch Verletzung der religiösen oder weltanschaulichen Neutralität zu gefährden.

Zwar werden damit in Bremen - wie in Bayern, Berlin und Niedersachsen auch - politische Bekundungen nicht ausdrücklich genannt. Dies dürfte jedoch nicht als inhaltliche Abgrenzung gegenüber den anderen Regelungen in dem Sinne zu verstehen sein, dass entsprechende politische Bekundungen in diesen Bundesländern erlaubt sein sollen.

Vielmehr dürften politische Meinungsäußerungen oder Bekundungen zum einen vielfach unter den Begriff der weltanschaulichen Bekundungen subsumiert werden können. Zum anderen haben gerade im Hinblick auf das Tragen äußerlicher politischer Bekundungen durch Lehrer im Schulunterricht sowohl das Bundesverwaltungsgericht¹⁹ als auch das Bundesarbeitsgericht²⁰ (zum Fall des Tragens einer Anti-Atomkraft-Plakette durch Lehrer im Schulunterricht) ausgeführt, dass sich die Verpflichtung, entsprechende politische

¹⁷ Landtag des Saarlandes, LT-Drs. 12/1072, S. 4/5

¹⁸ BVerwGE 121, 140 (147)

¹⁹ BVerwGE 84, 292 ff.

²⁰ BAGE 38, 85 ff.

Betätigungen im Schulunterricht zu unterlassen, bereits aus beamtenrechtlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen und dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule ergebe, so dass eine ausdrückliche Nennung politischer Bekundungen in den entsprechenden Regelungen einen eher deklaratorischen Charakter hat.

Die Regelung in Berlin verbietet generell das Tragen von sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbolen oder Kleidungsstücken unter anderem für Lehrkräfte. In der Präambel des Gesetzes wird darauf hingewiesen, dass sich aufgrund des Gebots der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates Beschäftigte des Landes in bestimmten Bereichen in ihrem religiösen und weltanschaulichen Bekenntnis zurückhalten müssen.

Im Gegensatz zu den Regelungen in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland ist in Niedersachsen und Bayern der Anknüpfungspunkt für ein Verbot nicht unmittelbar die Gefährdung der Neutralität des Landes gegenüber Schülern oder Eltern oder die Gefährdung des Schulfriedens. Für ein Verbot ist nach der niedersächsischen Regelung vielmehr entscheidend, ob das äußere Erscheinungsbild einer Lehrkraft Zweifel an deren Eignung zur überzeugenden Erfüllung des Bildungsauftrags begründen kann.

In Bayern wird für ein Verbot darauf abgestellt, ob religiöse oder weltanschauliche Symbole oder Kleidungsstücke als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und den Bildungszielen der Verfassung nicht vereinbar ist.

(3) Bezugnahme auf christlich-abendländische Bildungs- und Kulturwerte

Unterschiede finden sich auch insoweit, als in einigen Regelungen eine Bezugnahme auf christlich-abendländische Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen stattfindet, die den Anschein einer Privilegierung christlicher (ggf. auch jüdischer) Bekundungen begründen könnte. Zunächst werden die entsprechenden Regelungen nochmals zusammenfassend dargestellt und sodann unter Punkt (4) anhand der dazu ergangenen Rechtsprechung näher untersucht.

Im Gegensatz zu den Regelungen in Berlin, Bremen und Niedersachsen, welche auf jegliche (ausdrückliche) Hervorhebung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen verzichten, finden sich in den Regelungen der anderen Bundesländer entsprechende Passagen.

Im Saarland wird lediglich der Erziehungsauftrag dahingehend formuliert, dass die Schule die Schüler bei gebührender Rücksichtnahme auf die Empfindungen anders denkender Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte erzieht.

Nach den Regelungen in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen widersprechen die Wahrnehmung des verfassungsrechtlichen Erziehungsauftrags und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen nicht dem zuvor aufgestellten Verhaltensgebot.

In Bayern dürfen nur solche Symbole oder Kleidungsstücke von Lehrkräften nicht getragen werden, die als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und den Bildungszielen der Verfassung einschließlich der christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte nicht vereinbar ist.

In Hessen ist bei der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verhaltensgebots der christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition Hessens angemessen Rechnung zu tragen.

(4) Überblick über die Rechtsprechung zu den bestehenden Regelungen

Vor dem Hintergrund der zum Teil bestehenden Bezugnahmen auf christliche und abendländische Bildungs- und Kulturwerte in den dargestellten Regelungen und der insofern maßgeblichen Auslegung bedarf es einer ergänzenden Darstellung der zu diesen Bestimmungen zwischenzeitlich vorliegenden Rechtsprechung. Nur so treten die in den Regelungen enthaltenen Konfliktlösungsmechanismen vollumfänglich zutage.

Grundlage und Ausgangspunkt der bestehenden Regelungen ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2003²¹.

Darin führte das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf mögliche Landesregelungen aus, dem zuständigen Landesgesetzgeber stehe es frei, die bislang fehlende gesetzliche Grundlage zu schaffen, etwa indem er im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben das zulässige Maß religiöser Bezüge in der Schule neu bestimme. Dabei habe er der Glaubensfreiheit der Lehrer wie auch der betroffenen Schüler, dem Erziehungsrecht der Eltern sowie der Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Der mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel könne Anlass sein, das zulässige Ausmaß religiöser Bezüge in der Schule neu zu bestimmen. Es könne gute Gründe dafür geben, der staatlichen Neutralitätspflicht im schulischen Bereich eine striktere und mehr als bisher distanzierende Bedeutung beizumessen und demgemäß auch durch das äußere Erscheinungsbild einer Lehrkraft vermittelte religiöse Bezüge von den Schülern grundsätzlich fern zu halten, um Konflikte mit Schülern, Eltern oder anderen Lehrkräften von vorneherein zu vermeiden.

Für die Beurteilung der tatsächlichen Entwicklungen, von der abhängen, ob gegenläufige Grundrechtspositionen von Schülern und Eltern oder andere Werte von Verfassungsrang eine Regelung rechtfertigen, die Lehrkräfte aller Bekenntnisse zu äußerster Zurückhaltung in der Verwendung von Kennzeichen mit religiösem Bezug verpflichteten, verfüge nur der Gesetzgeber über eine Einschätzungsprärogative, die Behörden und Gerichte nicht für sich in Anspruch nehmen könnten. Ein Kopftuchverbot in öffentlichen Schulen als Element einer gesetzgeberischen Entscheidung über das Verhältnis von Staat und Religion im Schulwesen könne die Religionsfreiheit zulässigerweise einschränken. Dies stehe in Einklang mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Schließlich bedürfe die Einführung einer Dienstpflicht, die es Lehrern verbiete, in ihrem äußeren Erscheinungsbild ihre Religionszugehörigkeit erkennbar zu machen, auch deshalb einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, weil eine solche Dienstpflicht in verfassungsmäßiger - unter anderem mit Artikel 33 Absatz GG vereinbar - Weise nur begründet und durchgesetzt werden könne, wenn Angehörige unterschiedlicher Religionsgemeinschaften dabei gleich behandelt würden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 24. Juni 2004²² zu der Frage, ob die baden-württembergische Regelung den Anforderungen entspricht, die das Bundesverfassungsgericht an eine landesgesetzliche Rechtsgrundlage zum so genannten "Kopftuchverbot" stellt, ausgeführt, § 38 SchulG Ba-Wü sei, soweit er hier anzuwenden sei, mit höherrangigem Recht, insbesondere dem Grundgesetz, vereinbar.

Insbesondere sei die Regelung in § 38 Abs. 2 Satz 1 SchulG Ba-Wü hinreichend bestimmt²³. Sie lasse die von ihr erfassten Schutzgüter - die Neutralität des Landes und den Schulfrieden - erkennen. Sie knüpfe allein an die abstrakte Eignung eines Verhaltens an, diese Schutzgüter zu gefährden oder zu stören. Die Bestimmung erfasse - dem generellen Charakter eines Gesetzes entsprechend - jegliche Art von Bekundungen, also auch mündliche oder

²¹ BVerfGE 108, 282 ff.

²² BVerwGE 121, 140 ff.

²³ BVerwGE 121, 140 (147)

schriftliche Äußerungen sowie, was § 38 Abs. 2 Satz 2 SchulG Ba-Wü klarstelle, auch jedes sonstige äußere Verhalten.

Die Bestimmtheit des Satzes 1 werde auch nicht durch die gesetzliche Klarstellung in § 38 Abs. 2 Satz 2 SchulG Ba-Wü in Frage gestellt. Die Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte von neutraler Warte sei etwas anderes als die Bekundung eines individuellen Bekenntnisses im Sinne einer bewussten, an die Außenwelt gerichteten Kundgabe einer religiösen Überzeugung. Das eine habe mit dem anderen nichts zu tun, weil es bei der Darstellung nicht um persönliche innere Verbindlichkeit gehe, die der Darstellende für sich anerkennen müsse.

Weiter führt das Bundesverwaltungsgericht aus, § 38 Abs. 2 Satz 3 SchulG Ba-Wü verletze nicht das Gleichbehandlungsgebot, indem er die "Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte" von den nach Satz 1 verbotenen Bekundungen abgrenze und bestimme, dass diese Darstellung nicht der Wahrnehmung des dem Neutralitätsgebot verpflichteten Erziehungsauftrags der Landesverfassung Baden-Württemberg widerspreche²⁴. Begründe der Gesetzgeber Dienstpflichten, die in die Glaubensfreiheit von Amtsinhabern und Bewerbern um öffentliche Ämter eingriffen und damit für glaubensgebundene Bewerber den Zugang zum öffentlichen Dienst erschweren oder ausschließen, so sei das Gebot strikter Gleichbehandlung der verschiedenen Glaubensrichtungen sowohl in der Begründung als auch in der Praxis der Durchsetzung solcher Dienstpflichten zu beachten.

Eine unzulässige Bevorzugung der christlichen Konfession sei jedoch mit der Klarstellung in § 38 Abs. 2 Satz 3 SchulG Ba-Wü nicht verbunden²⁵. Denn der hier verwendete Begriff des "Christlichen" bezeichne – ungeachtet seiner Herkunft aus dem religiösen Bereich – eine von Glaubensinhalten losgelöste, aus der Tradition der christlich-abendländischen Kultur hervorgegangene Wertewelt, die erkennbar auch dem Grundgesetz zu Grunde liege und unabhängig von ihrer religiösen Fundierung Geltung beanspruche.

Dasselbe gelte für die Bezugnahme auf Artikel 12 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg²⁶. Auch hier beziehe sich die baden-württembergische Verfassung auf christliche Tugenden und nicht auf spezielle Glaubensinhalte.

In seinem Beschluss vom 16. Dezember 2008²⁷ hat das Bundesverwaltungsgericht nochmals bekräftigt, dass das Verbot des § 38 Abs. 2 Satz 1 SchulG Ba-Wü alle äußeren Bekundungen unabhängig von dem bekundeten Glauben gleichermaßen erfasse und keine Bevorzugung des christlichen Glaubens gestatte.

Auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg²⁸ hat zu der baden-württembergischen Regelung ausdrücklich festgestellt, eine Auslegung, die das Tragen einer Kopfbedeckung nach islamischen Grundsätzen verbiete, das Tragen religiös motivierter Kleidung anderer Bekenntnisse jedoch erlaube, werde der verfassungsrechtlichen Anforderung nicht gerecht. Wörtlich heißt es²⁹: "Insofern schließt sich der Senat der Auffassung des Verwaltungsgerichts an, dass auch Ordensgewänder christlicher Gemeinschaften oder etwa die jüdische Kippa von Lehrkräften an öffentlichen Schulen nicht (mehr) getragen werden dürfen."

²⁴ BVerwGE 121, 140 (150)

²⁵ BVerwGE 121, 140 (151)

²⁶ Vgl. zum Inhalt der genannten Verfassungsbestimmungen: Fn. 3

²⁷ BVerwG, VBIBW 2009, 140

²⁸ Urteil vom 14. März 2008, VBIBW 2008, 437 ff.

²⁹ VGH Baden-Württemberg, VBIBW 2008, 437 (441)

Zu der im Wesentlichen gleich lautenden Regelung in Nordrhein-Westfalen liegen diverse unterinstanzliche Entscheidungen³⁰ vor, in denen ebenfalls ausgeführt wird, dass von dem für insgesamt verfassungsgemäß erachteten Verbot religiöser Bekundungen in § 57 Abs. 4 Satz 1 SchulG NW beispielsweise auch das Nonnenhabit und die Kippa erfasst werden.

Zu der Regelung in Bremen liegt ein Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Februar 2006³¹ vor, in dem diese ausführt, das an Lehrer an öffentlichen Schulen gerichtete Verbot des Tragens religiöser Symbole, die geeignet sind, religiöse oder weltanschauliche Empfindungen zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden, begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, so lange der Staat sowohl bei der Begründung als auch in der Praxis der Durchsetzung dieser Dienstpflichten auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften achte und sich nicht mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft identifiziere³². Dem genüge § 59 b Abs. 4 Satz 5 BremSchulG. Da diese Regelung jedes äußere Erscheinungsbild verbiete, welches eine abstrakte Gefährdung der dort genannten Schutzgüter darstelle, erfasse sie die Kundgabe jeglichen Bekenntnisses³³.

Demgegenüber erachten der Bayerische Verfassungsgerichtshof³⁴ und der Staatsgerichtshof des Landes Hessen³⁵ aufgrund der jeweiligen Regelungen in diesen Ländern eine Differenzierung zwischen unterschiedlichen religiösen Symbolen für zulässig.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof führt aus, das Gebot der staatlichen Neutralität und der Gleichheitssatz stünden der bayerischen Regelung nicht entgegen. Es sei nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber äußere Symbole und Kleidungsstücke, die zwar eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, aber mit den Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung vereinbar seien, im Unterricht zulasse³⁶. Damit sei eine unzulässige Bevorzugung der christlichen Konfessionen nicht verbunden³⁷.

Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen³⁸ führt aus, eine Auslegung, die aus der hessischen Regelung eine gezielte Privilegierung des christlichen Glaubens gegenüber anderen Glaubens- und Weltanschauungsrichtungen ableiten wolle, wäre mit der aus der Hessischen Verfassung folgenden staatlichen Neutralitätspflicht nicht zu vereinbaren. Dies bedeute, Kleidung, Symbole und ähnliche Merkmale, die lediglich die genannten Werte zum Ausdruck brächten oder die mit ihnen in Einklang stünden, seien objektiv nicht geeignet, das Vertrauen in die Neutralität der Amtsführung der Lehrkräfte zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule zu gefährden. Die Hessische Verfassung verbiete keine Unterscheidung zwischen religiösen Kleidungsstücken, Symbolen und anderen Merkmalen, die objektiv geeignet seien, das Vertrauen in die Neutralität der Amtsführung zu beeinträchtigen oder den Schulfrieden zu stören, und religiösen Kleidungsstücken, Symbolen und anderen Merkmalen, bei denen dies nicht der Fall sei. Unzulässig sei lediglich eine generelle Diskriminierung bestimmter Religionen oder Weltanschauungen.

³⁰ VG Köln vom 22. Oktober 2008, Az.: 3 K 2630/07, juris Rn. 40 ff.; VG Düsseldorf, Urteil vom 5. Juni 2007, Az.: 2 K 6225/06; juris Rn. 71 ff.; VG Aachen, Urteil vom 9. November 2007, Az.: 1 K 323/07, juris Rn. 32; LAG Düsseldorf, Urteil vom 10. April 2008, Az.: 5 Sa 1836/07, juris Rn. 54 ff.; LAG Hamm, Urteil vom 16. Oktober 2008, Az.: 11 Sa 280/08, juris Rn. 33

³¹ Az.: 2 BvR 1657/05, http://BVerfG.de/entscheidungen/rk20060222_2bvr165705.html

³² Az.: 2 BvR 1657/05, Absatz-Nr. 21, http://BVerfG.de/entscheidungen/rk20060222_2bvr165705.html

³³ Az.: 2 BvR 1657/05, Absatz-Nr. 22, http://BVerfG.de/entscheidungen/rk20060222_2bvr165705.html

³⁴ Entscheidung vom 15. Januar 2007, BayVBl. 2007, 235 ff.

³⁵ Urteil vom 10. Dezember 2007, Az.: P.St.2016

³⁶ Bayer. VGH, BayVBl. 2007, 235 (238 f.)

³⁷ Bayer. VGH, BayVBl. 2007, 235 (239)

³⁸ Urteil vom 10. Dezember 2007, Az.: P.St.2016, Umdruck S. 34

Ob das Verständnis des Gebotes staatlicher Neutralität, wie es vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen vertreten wird, den Anforderungen und Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entspricht, dürfte fraglich sein. Im Hinblick auf den konkreten Gutachtenauftrag wird jedoch von einer weiterführenden Erörterung abgesehen.

- b) Wie – wenn überhaupt – differenzieren diese Regelungen zwischen dem Tragen von Kleidungsstücken als Ausdruck der persönlichen religiösen Überzeugung der Lehrkraft und dem Tragen von Kleidungsstücken im Wege von politisch-weltanschaulicher Überzeugungsarbeit?**

Sämtlichen Regelungen ist gemeinsam, dass eine Differenzierung zwischen religiösen und politisch-weltanschaulichen äußeren Bekundungen nicht stattfindet.

Ein Grund für die fehlende Differenzierung dürfte sein, dass bestimmte äußere Bekundungen nicht nur eine einzige Deutung zulassen. Gerade das islamische Kopftuch kann einerseits als rein religiös begründete Bekleidungsregel gedeutet werden oder auch als ein Zeichen für das Festhalten an Traditionen der Herkunftsgesellschaft; es kann aber auch als ein politisches Symbol des islamischen Fundamentalismus gesehen werden, das die Abgrenzung zu Werten der westlichen Gesellschaft, wie individuelle Selbstbestimmung und insbesondere Emanzipation der Frau, ausdrückt³⁹.

Die fehlende Differenzierung zwischen religiösen und politisch-weltanschaulichen äußeren Bekundungen dürfte zudem darin begründet sein, dass religiöse und politisch-weltanschauliche Bekundungen in gleichem Maß geeignet sind, die Neutralität des Landes und den Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Eines Verbotes der politisch-weltanschaulichen Bekundungen hätte es vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts⁴⁰ im Zweifel nicht bedurft, einer entsprechenden Regelung kommt aber eine gewisse Klarstellungsfunktion zu, indem sie verdeutlicht, dass sich das Verbot nicht einseitig auf religiöse Bekundungen bezieht.

3. Soweit in den Ländern keine gesetzlichen Regelungen existieren:

- a) Ergeben sich aufgrund von parlamentarischen Initiativen und Anfragen sowie entsprechenden Berichten in den jeweiligen Landtagen Erkenntnisse, mit welchem tatsächlichen Konfliktpotential in Bezug auf religiöse Glaubensäußerungen durch das Tragen spezieller Kleidungsstücke seitens Lehrkräften zu rechnen ist, bzw. gibt es Erkenntnisse, dass sich ein entsprechendes, abstraktes Konfliktpotential bereits in einzelnen Fällen konkretisiert und realisiert hat?**
- b) Ergibt sich aus den genannten Parlamentsdokumenten, ob es in diesen Ländern Mechanismen zur Konfliktauflösung im Spannungsfeld der unter 2a. genannten möglichen Interessenskollisionen gibt und wenn ja, welcher Art diese sind?**

³⁹ Vgl. BVerfGE, NJW 2003, S. 3111 (3114)

⁴⁰ Vgl. Abschnitt 2 a) (2)

Derzeit haben neben Rheinland-Pfalz sieben weitere Bundesländer keine Regelungen betreffend äußerliche Bekundungen religiöser Überzeugungen durch Lehrkräfte an Schulen. Dies sind neben Hamburg und Schleswig-Holstein alle neuen Bundesländer (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen).

Im Folgenden werden die Teilfragen 3a) und b) für die einzelnen Bundesländer unter Auswertung der jeweils gefundenen, öffentlich zugänglichen Parlamentsdokumente⁴¹ zusammen beantwortet.

a) Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen

Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen nehmen insofern eine Sonderstellung unter den Ländern ohne gesetzliche Regelung ein, als in diesen Ländern - soweit ersichtlich - bisher eine parlamentarische Befassung mit der Thematik überhaupt nicht stattgefunden hat.

In beiden Ländern wurde offensichtlich bisher weder ein Bedarf für eine gesetzliche Regelung betreffend das Tragen religiöser Symbole durch Lehrkräfte gesehen, noch wurde diese Thematik von einer Fraktion überhaupt als relevant betrachtet⁴².

Will man das Fehlen parlamentarischer Behandlung werten, könnte gegebenenfalls daraus geschlossen werden, dass ein Konfliktpotential in Bezug auf religiöse Glaubensäußerungen durch das Tragen spezieller Kleidungsstücke durch Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen bisher nicht bestanden hat und auch derzeit nicht besteht. Als Grund für das Fehlen einer parlamentarischen Behandlung wird in der Literatur⁴³ unter anderem der relativ geringe Ausländeranteil (Mecklenburg-Vorpommern: 2,4 v. H. und Thüringen: 2,1 v. H.⁴⁴) in diesen Bundesländern gesehen.

b) Brandenburg

Der Landtag Brandenburg hat sich mit der Thematik - soweit ersichtlich - lediglich zweimal (in der 3. und 4. Wahlperiode) im Zusammenhang mit Gesetzentwürfen der Fraktion der DVU zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg⁴⁵ befasst. Hierbei handelt es sich um weitgehend gleich lautende Gesetzentwürfe, durch welche Beamten das öffentliche Tragen und Verwenden symbolhafter religiöser Gegenstände verboten werden soll, mit Ausnahme der Amtstracht der als öffentliche Körperschaft anerkannten Kirchen sowie der Bekleidung der den Kirchen zugeordneten Orden und anderen Organisationen. Dabei findet sich im Rahmen der Problemdarstellung zu dem ersten Gesetzentwurf noch der Hinweis, dass im Land Brandenburg derzeit der moslemische Bevölkerungsanteil eher gering sei, es aber dennoch einer "vorausschauenden Reaktion" des Landesgesetzgebers bedürfe⁴⁶.

Im Rahmen der ersten Lesung zu den jeweiligen Gesetzentwürfen wurde sowohl von den Rednern der CDU-Fraktion als auch der PDS-Fraktion darauf hingewiesen, dass es das

⁴¹ Da Ausschussprotokolle von der überwiegenden Anzahl der Parlamente nicht veröffentlicht werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen Fachausschüssen die Thematik erörtert wurde.

⁴² Vgl. auch von Blumenthal, Das Kopftuch in der Landesgesetzgebung, 1. Auflage 2009, S. 206 f. und S. 208 f.

⁴³ Vgl. von Blumenthal, a.a.O. (Fn. 42) S. 207 und 209

⁴⁴ Vgl. Gemeinsames Datenangebot der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Übersicht „Gebiet und Bevölkerung – Ausländische Bevölkerung“, Stand 1.10.2008, unter: www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_jb01_jahrtab2.asp

⁴⁵ Landtag Brandenburg, Drucksachen 3/6487, 2. Neudruck, (Oktober 2003) und 4/508 (Januar 2005)

⁴⁶ Landtag Brandenburg, Drucksache 3/6487, 2. Neudruck, S. 2

Problem, welches die DVU durch ihren Gesetzentwurf lösen wolle, in Brandenburg gar nicht gebe⁴⁷. Die Landesregierung gab in der Plenardebatten keine Stellungnahme zu den beiden Gesetzentwürfen ab.

Bei der Beratung des zweiten Gesetzentwurfs wies der Abgeordnete der CDU-Fraktion darauf hin, dass man durch vernünftige, sorgfältige Einzelfallprüfungen im Rahmen der Gesetzeslage jederzeit darauf reagieren könne, falls sich das Problem in Brandenburg tatsächlich demnächst stellen und es notwendig werden würde, auf das Tragen von religiösen Symbolen im Dienst zu reagieren⁴⁸.

Beide Gesetzentwürfe wurden jeweils in der ersten Lesung abgelehnt und dadurch erledigt.

Eine weitere Befassung mit der Thematik ist im Landtag Brandenburg - soweit ersichtlich - seither nicht erfolgt.

Aus dem Dargestellten ergibt sich, dass der Gesetzgeber in Brandenburg das Konfliktpotential in Bezug auf religiöse Glaubensäußerungen durch das Tragen spezieller Kleidungsstücke durch Lehrkräfte und sonstige Beamte zum damaligen Zeitpunkt eher als gering eingeschätzt hat. Ausgehend von dem Fehlen einer weiteren parlamentarischen Behandlung gilt dies anscheinend auch weiterhin. Als Grund hierfür wird in der Literatur⁴⁹ unter anderem wiederum der relativ geringe Ausländeranteil (2,6 v. H.⁵⁰) angeführt.

Als Mechanismus zur Lösung eines eventuell eintretenden Konflikts wurde nur angedeutet, dass dies im Rahmen einer vernünftigen und sorgfältigen Einzelfallprüfung auf der Basis der bestehenden Gesetzeslage möglich sei.

c) Hamburg

In Hamburg hat sich die Bürgerschaft mehrmals mit der Thematik des Tragens religiöser Kleidungsstücke durch Lehrkräfte beschäftigt, zunächst in drei Kleinen Anfragen aus den Jahren 1999⁵¹, 2002⁵² und 2003⁵³ sowie - soweit ersichtlich - zuletzt im Rahmen eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes der Partei Rechtsstaatlicher Offensive⁵⁴ im Jahr 2004.

Ausweislich der Antworten des Senats auf die Kleinen Anfragen gab es bereits 1999 eine Kopftuch tragende Lehrerin im Schuldienst⁵⁵ und im Jahr 2003 eine Referendarin mit Kopftuch.

Hinsichtlich der Kriterien für die Einstellung einer solchen Lehrkraft, die auf das religiös motivierte Tragen eines Kopftuchs nicht verzichten will, wird nach den Antworten auf die Kleinen Anfragen aus den Jahren 1999 und 2003 im Einstellungsgespräch insbesondere geprüft, ob sie das Toleranzgebot des Grundgesetzes respektieren sowie alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Verpflichtungen einer Lehrerin im hamburgischen Schuldienst erfüllen werden. Ausweislich der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage aus dem Jahr 2003 sei in den beiden eingetretenen Fällen nach entsprechender Prüfung die Einhaltung

⁴⁷ Landtag Brandenburg, Plenarprotokoll 3/84 vom 5. November 2003, S. 5743 f. und Plenarprotokoll 4/10 vom 2. März 2005, S. 555

⁴⁸ Landtag Brandenburg, Plenarprotokoll 4/10 vom 2. März 2005, S. 555

⁴⁹ Vgl. von Blumenthal, a.a.O. (Fn. 42) S. 257 f.

⁵⁰ Vgl. Gemeinsames Datenangebot der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Übersicht „Gebiet und Bevölkerung – Ausländische Bevölkerung“, Stand 1.10.2008, unter: www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_ib01_jahrtab2.asp

⁵¹ Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 16/3579

⁵² Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 17/1182

⁵³ Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 17/3064

⁵⁴ Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 17/4150

⁵⁵ Vgl. Anfragen aus den Jahren 1999 und 2002

dieser Pflichten gewährleistet. Bei Bewerberinnen für den Vorbereitungsdienst werde der Schutz dieses Ausbildungsabschnitts durch das Grundrecht der Berufswahlfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 GG) besonders berücksichtigt.

Dass bzw. ob es in diesen Fällen zu Problemen in den Schulen, in denen die Lehrerin und die Referendarin eingesetzt worden sind, gekommen ist, lässt sich den Antworten auf die Kleinen Anfragen nicht entnehmen.

Im Hinblick auf mögliche Konfliktlösungen in einem solchen Fall führt der Hamburgische Senat in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage aus dem Jahr 1999 aus, das religiös motivierte Kopftuchtragen einer Lehrkraft berühre außer ihrer eigenen positiven Glaubens- und Bekenntnisfreiheit auch die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Schulkinder. Eine derartige Kollision von grundrechtlich geschützten Positionen mehrerer Personen sei durch eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalls aufzulösen. Dabei müssten die betroffenen Grundrechte nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz möglichst schonend zum Ausgleich gebracht werden. Dem diene eine sorgfältige Prüfung im Einstellungsverfahren und die Planung des Personaleinsatzes. Nur wenn ein solcher Ausgleich im Einzelfall nicht möglich sei, müsse eines der betroffenen Grundrechte zurücktreten.

Auf eine konkrete Maßnahme für den Fall eines Konflikts legt sich der Hamburgische Senat mithin nicht fest.

Im Jahr 2004 befasste sich die Hamburgische Bürgerschaft zudem mit einem Gesetzentwurf der Partei Rechtsstaatlicher Offensive zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes, welcher nach der Ersten Lesung an mehrere Ausschüsse überwiesen wurde und letztlich durch Ablauf der Wahlperiode seine Erledigung fand.

Im Plenarprotokoll finden sich an zwei Stellen - von der Abgeordneten Goetsch, GAL-Fraktion, und von dem Abgeordneten Dr. Schinnenburg, FDP-Fraktion, - Aussagen, die darauf hindeuten, dass es trotz einer mit Kopftuch unterrichtenden Lehrerin bisher nicht zu einem Konflikt an der entsprechenden Schule gekommen ist. Die Abgeordnete Goetsch⁵⁶ weist darauf hin, dass die seit fünf Jahren an einer Grundschule unterrichtende und Kopftuch tragende Lehrerin von einer sehr kritischen Elternschaft beobachtet werde. Der Abgeordnete Dr. Schinnenburg⁵⁷ erwähnt, dass es bisher keine Berichte über negative Einflussnahmen durch Kopftuch tragende Lehrerinnen gebe.

Jüngere Parlamentsdokumente zu dieser Thematik gibt es - soweit ersichtlich - nicht.

Ausgehend von den dargestellten Materialien scheint sich in Hamburg in dem konkreten Fall einer Kopftuch tragenden Lehrerin das mögliche Konfliktpotential nicht realisiert zu haben. Hinsichtlich der möglichen Maßnahmen zur Lösung eines eventuell eintretenden Konfliktes wird auf die dargestellte Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage aus dem Jahr 1999 verwiesen.

d) Sachsen

In Sachsen wurde die Thematik - soweit ersichtlich - lediglich in zwei Kleinen Anfragen von Abgeordneten der PDS-Fraktion und den entsprechenden Antworten der Landesregierung aus den Jahren 1998⁵⁸ und 2003⁵⁹ behandelt.

In der Kleinen Anfrage aus dem Jahr 1998 wurde gefragt, ob die Sächsische Staatsregierung eine Muslimin für den Schuldienst zulassen würde, auch wenn sie ihr Kopftuch weiterhin tragen wolle und wie verfahren würde, wenn es sich um die Einstellung einer muslimischen

⁵⁶ Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Plenarprotokoll 17/55, S. 3298

⁵⁷ Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Plenarprotokoll 17/55, S. 3299

⁵⁸ Sächsischer Landtag, Drucksache 2/9405

⁵⁹ Sächsischer Landtag, Drucksache 3/9716

Frau in andere Bereiche des Öffentlichen Dienstes handele. Darauf antwortete die Sächsische Staatsregierung, dass die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nur mit Blick auf jeden konkreten Einzelfall möglich sei. Die geschilderten Fälle seien bisher in Sachsen jedoch noch nicht vorgekommen, deshalb habe sich die Staatsregierung hierzu noch keine Meinung gebildet.

In der Kleinen Anfrage zum Thema "Kopftuch-Urteil" aus dem Jahr 2003⁶⁰ wurde lediglich danach gefragt, welche konkreten Regelungen die Staatsregierung nach dem "Kopftuch-Urteil" des Bundesverfassungsgerichts plane, woraufhin die Staatsregierung antwortete, es seien keine konkreten Regelungen geplant.

Aus den wenigen parlamentarischen Dokumenten ergibt sich, dass in Sachsen von parlamentarischer Seite das Konfliktpotential in Bezug auf religiöse Glaubensäußerungen durch das Tragen bestimmter Kleidungsstücke seitens der Lehrkräfte wohl als gering eingeschätzt wird. Dies dürfte darin begründet sein, dass sich bisher scheinbar ein entsprechender Fall nicht ereignet hat. Grund hierfür dürfte unter anderem wiederum der in der Literatur⁶¹ mehrfach angeführte geringe Ausländeranteil, der auch in Sachsen nur 2,8 v. H.⁶² beträgt, sein.

Was die Frage nach dem Vorhandensein von Konfliktlösungsmechanismen betrifft, lässt sich der Antwort auf die Kleine Anfrage aus dem Jahr 1998 lediglich entnehmen, dass die Sächsische Staatsregierung gegebenenfalls eine Lösung unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls anstrebt.

e) Sachsen-Anhalt

Auch in Sachsen-Anhalt wurde die Thematik des Tragens religiöser Kleidungsstücke durch Lehrkräfte - soweit ersichtlich - lediglich in einer Kleinen Anfrage der Abgeordneten Gudrun Tiedge (PDS) zum "Kopftuchverbot in Schulen" und der entsprechenden Antwort der Landesregierung⁶³ im Jahr 2003 behandelt. Die Kleine Anfrage beschäftigt sich vornehmlich mit der Frage, ob die Landesregierung eine gesetzliche Regelung plane, mit der es muslimischen Lehrerinnen verboten werden sollte, in Schulen Kopftücher als Symbole ihres religiösen Bekenntnisses zu tragen oder ob sie noch keinen entsprechenden Handlungsbedarf sehe und an welche Kriterien sie in letzterem Fall eine Gesetzesinitiative knüpfen würde. Die Landesregierung teilte hierauf schlicht mit, sie sehe derzeit weder einen Handlungsbedarf für einen entsprechenden Gesetzentwurf noch die Notwendigkeit, Kriterien für eine Gesetzesinitiative zu entwickeln.

Aus dem Dargestellten kann geschlossen werden, dass in Sachsen-Anhalt von parlamentarischer Seite das Konfliktpotential in Bezug auf religiöse Glaubensäußerungen aufgrund des Tragens spezieller Kleidungsstücke durch Lehrkräfte anscheinend als gering angesehen wurde und immer noch wird. Der Grund hierfür wird von der Literatur⁶⁴ wiederum

⁶⁰ Sächsischer Landtag, Drucksache 3/9716

⁶¹ Vgl. von Blumenthal, a.a.O. (Fn. 42) S. 206, 207, 257 f.

⁶² Vgl. Gemeinsames Datenangebot der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Übersicht „Gebiet und Bevölkerung – Ausländische Bevölkerung“, Stand 1.10.2008, unter: www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_jb01_jahrtab2.asp

⁶³ Landtag von Sachsen-Anhalt, Drucksache 4/1223 vom 8. Dezember 2003

⁶⁴ Vgl. von Blumenthal, a.a.O. (Fn. 42) S. 206

unter anderem in dem geringen Ausländeranteil (1,9 v. H.⁶⁵) und dem Umstand, dass es derzeit in Sachsen-Anhalt keine einzige Kopftuch tragende Lehrerin gibt, gesehen. Ein möglicher Mechanismen zur Konfliktlösung lässt sich den Parlamentsdokumenten nicht entnehmen.

f) Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein befasste sich das Parlament - soweit ersichtlich – nur auf der Basis eines Antrages der Fraktion der CDU⁶⁶ mit der "Kopftuch-Problematik". Der Antrag vom 30. Oktober 2003 beinhaltete die Aufforderung an die Landesregierung, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Lehrkräften an öffentlichen Schulen das Tragen eines Kopftuches untersagt. Sowohl im Rahmen der ersten als auch der zweiten Beratung zu diesem Antrag wurde von verschiedenen Abgeordneten⁶⁷ und der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur⁶⁸ Erdsiek-Rave darauf hingewiesen, dass es in Schleswig-Holstein keinen Fall einer Kopftuch tragenden Lehrerin gebe. Nachdem – soweit ersichtlich - auch in jüngerer Zeit keine weitere parlamentarische Befassung mit der Materie erfolgt ist, scheint in Schleswig-Holstein ein tatsächliches Konfliktpotential in Bezug auf religiöse Glaubensäußerungen durch das Tragen spezieller Kleidungsstücke seitens Lehrkräften zumindest derzeit nicht vorhanden zu sein

Hinsichtlich der Frage, ob es Mechanismen zur Konfliktauflösung im Spannungsfeld zwischen Erziehungsrecht der Eltern und Weisungsrecht der Schulbehörde einerseits und der Glaubensfreiheit der einzelnen Lehrkräfte andererseits gebe, findet sich hier lediglich der Hinweis der Ministerin Erdsiek-Rave, dass die derzeitige Rechtslage absolut ausreiche, um im Einzelfall auf gegebenenfalls verfassungswidriges, die Normen verletzendes Verhalten reagieren zu können⁶⁹. Konkrete Mechanismen, wie Konflikte gelöst werden können, wenn sich das Verhalten einer Lehrkraft unterhalb der Schwelle einer Normverletzung bewegt, ergeben sich aus den parlamentarischen Dokumenten nicht.

g) Fazit

In Bezug auf die Länder, welche keine Regelung hinsichtlich der äußerlichen Bekundung religiöser Überzeugungen durch Lehrkräfte haben, ist festzustellen, dass hierzu die sechs Bundesländer mit dem niedrigsten Anteil an ausländischer Bevölkerung gehören. Dies sind

- Sachsen-Anhalt (1,9 v. H.),
- Thüringen (2,1 v. H.),
- Mecklenburg-Vorpommern (2,4 v. H.),
- Brandenburg (2,6 v. H.),
- Sachsen (2,8 v. H.) und

⁶⁵ Vgl. Gemeinsames Datenangebot der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Übersicht „Gebiet und Bevölkerung – Ausländische Bevölkerung“, Stand 1.10.2008, unter: www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_jb01_jahrtab2.asp

⁶⁶ Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 15/3008,

⁶⁷ Schleswig-Holsteinischer Landtag, Plenarprotokoll 15/100 vom 14. November 2003, S. 7714 (Abg. de Jager), Plenarprotokoll 15/130 vom 15. Dezember 2004, S. 10132 (Abg. Fröhlich), S. 10133 (Abg. Spoorendonk),

⁶⁸ Schleswig-Holsteinischer Landtag, Plenarprotokoll 15/100 vom 14. November 2003, S. 7715, Plenarprotokoll 15/130 vom 15. Dezember 2004, S. 10135

⁶⁹ Schleswig-Holsteinischer Landtag, Plenarprotokoll 15/130 vom 15. Dezember 2004, S. 10135

- Schleswig-Holstein (5,3 v. H.)⁷⁰.

Da es in diesen Ländern auch – soweit aus den vorliegenden Dokumenten ersichtlich – noch keinen Fall einer Kopftuch tragenden Lehrerin gab bzw. gibt, dürfte man die Abwesenheit einer gesetzlichen Regelung in diesen Bundesländern mit der derzeit geringen Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem Konfliktfall kommt, begründen können.

Mit Hamburg gehört allerdings das Bundesland mit dem höchsten Ausländeranteil (14,3 v. H.⁷¹), in welchem zudem seit Langem eine Lehrerin mit Kopftuch an einer Grundschule unterrichtet, zu der Gruppe der Bundesländer, die keine gesetzliche Regelung haben. Allerdings scheint das dadurch gegebene Konfliktpotential sich bisher nicht realisiert zu haben.

Wissenschaftlicher Dienst

⁷⁰ Vgl. Gemeinsames Datenangebot der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Übersicht „Gebiet und Bevölkerung – Ausländische Bevölkerung“, Stand 1.10.2008, unter: www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_jb01_jahrtab2.asp

⁷¹ Vgl. Gemeinsames Datenangebot der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Übersicht „Gebiet und Bevölkerung – Ausländische Bevölkerung“, Stand 1.10.2008, unter: www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_jb01_jahrtab2.asp